

Stadt Freiburg im Breisgau - Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

Adresse: Basler Str. 2
79100 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4870
Telefax: 0761 / 201 - 4897
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: polizei-und-gewerbebehoerde@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen
32.31.12

Ihnen schreibt
Frau Sester

Freiburg, den
14.04.2014

Räumungs- und Beschlagnahmeverfügung

Sehr geehrter

hiermit ergeht folgende Entscheidung:

- I. Ihnen wird der Aufenthalt zum Lagern oder Wohnen auf der Oberrieder Straße und auf dem zum Konrad-Guenther-Park gehörenden besandeten Gehweg **sofort und auf Dauer** untersagt. Die Räumung wird angeordnet.
- II. Zur Durchsetzung der Anordnung nach Ziffer I wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht, wenn Sie persönlich den genannten Bereich nach Erhalt dieser Verfügung nicht freiwillig verlassen.
- III. Ihr zum Wohnen genutztes Fahrzeug (Kennzeichen) sowie sonstige von Ihnen genutzte Wohn-, Bauwagen, Wohnmobile oder Fahrzeuge, die sich auf der Oberrieder Straße bzw. auf dem zum Konrad-Günther-Park gehörenden besandeten Gehweg befinden, werden hiermit beschlagnahmt.
- IV. Hinsichtlich der sonstigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände wird die Ersatzvornahme angedroht.
- V. Die Kosten der Beschlagnahme und der Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände einschließlich der Abschleppkosten für die Fahrzeuge sowie eventuelle weitere Auslagen tragen Sie.

Die Kosten der Ersatzvornahme einschließlich der Verwahrung tragen Sie.

VI. Der sofortige Vollzug der Entscheidungen unter Ziffer I und III wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VII. **Rechtsgrundlagen**

- Polizeigesetz Baden-Württemberg §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 33, 49 bis 52
- Straßengesetz Baden-Württemberg § 16
- Verwaltungsgerichtsordnung § 80 Abs. 2 Nr.4
- Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz §§ 2 Nr. 2, 18 bis 20, 25, 26, 31
- Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG) § 3
- Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (Vollstreckungskostenverordnung – LVwVGKO) §§ 6, 7

VIII. **Begründung**

Sie lassen sich zum Zwecke des dauerhaften Wohnens mit Ihrem Fahrzeug, Kennzeichen , und sonstigen mitgeführten Gegenständen widerrechtlich auf fremden Grundstücken oder Straßengelände nieder. Eine Zustimmung der Grundstückseigentümer für eine solche Nutzung der Grundstücke oder eine Sondernutzungserlaubnis für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des Straßengeländes lag jeweils nicht vor.

Am 10.04.2014 wurde vom Polizeipräsidium Freiburg festgestellt, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug und sonstigen Gegenständen von der Wonnhalde in die Oberrieder Straße gezogen sind. Hier haben Sie Ihr Fahrzeug teilweise im öffentlichen Verkehrsraum, teilweise auf dem zum Konrad-Guenther-Park gehörenden besandeten Gehweg abgestellt und sich zum Wohnen niedergelassen. Für die Nutzung des Konrad-Guenther-Parks liegt keine Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümerin vor. Die ausgeübte Nutzung der Straße zählt nicht mehr zum Gemeingebrauch, so dass hierfür eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg erforderlich wäre. Eine solche Erlaubnis besitzen Sie nicht und kann Ihnen auch nicht erteilt werden, da nach § 12 Abs. 1 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i.Br. das Nächtigen nicht nur in öffentlichen Anlagen sondern auch auf öffentlichen Straßen untersagt ist.

Trotz der mit Schreiben des Amts für öffentliche Ordnung vom 08.04.2014 angedrohten polizeirechtlichen Maßnahmen (siehe Abschnitt Ensisheimer Straße) nutzen Sie das Straßengelände und die Grünfläche widerrechtlich. Mehre-

re Anwohner haben sich bereits über Geruchsbelästigungen und Behinderungen des Gemeingebrauchs beschwert. Durch die Nutzung des genannten Bereiches zum Wohnen entstehen für die Schüler der angrenzenden Schule in der Oberrieder Straße 20 besondere Gefahrenmomente, da diese auf die Straßen treten müssen, um an den Fahrzeugen vorbeizukommen.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Freiburg hatten Sie sich vom 09.04.2014 bis 10.04.2014 auf den im Eigentum der Stadt Freiburg stehenden Grundstücken mit den Flurstück Nrn.8033/1 und 8081 aufgehalten. Das von Ihnen besetzt gewesene Gelände erstreckt sich über zwei Grundstücke. Sowohl das Straßengrundstück Flurstück Nr. 8033/1 als auch das sich anschließende Regenrückhaltebecken Breitmatte Flurstück Nr. 8081 sind im städt. Eigentum. Das Straßengrundstück ist nicht formal zum Parken gewidmet. Zum dauernden Aufenthalt dort wäre also die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich gewesen, welche Ihnen jedoch nicht vorlag.

Zuvor hatten Sie sich am 07.04.2014 mit Ihrem Fahrzeug auf städtischem Gelände beim Westbad in der Ensisheimer Straße niedergelassen. Dieses Grundstück ist der Freiburger Stadtbau GmbH zur Nutzung überlassen, welche am 08.04.2014 einen Antrag zur Räumung des Grundstücks gestellt hat.

Am Nachmittag des 08.04.2014 konnten 5 - 10 Personen sowie zehn Fahrzeuge, darunter auch Ihr Fahrzeug, in der Ensisheimer Straße festgestellt werden. Zudem waren zwei Bauwagen ohne Kennzeichen dort abgestellt. Vom Amt für öffentliche Ordnung wurden Sie durch Aushändigung bzw. Befestigung eines Schreibens an Ihrem Fahrzeug darüber informiert, dass das Grundstück mit den Fahrzeugen und den dazugehörigen Sachen unverzüglich zu verlassen ist. Andernfalls wurde Ihnen die polizeiliche Räumung und ggfs. anschließende Beschlagnahme der Fahrzeuge angedroht.

Sie wurden auch darauf hingewiesen, dass bei evtl. weiteren Besetzungen von fremden Grundstücken (ohne Zustimmung des Eigentümers) keine erneute Vorwarnung in Form eines Schreibens erfolgt, sondern unmittelbar die Räumung und falls erforderlich die Beschlagnahme vorgesehen ist.

Trotz dieses Schreibens sind Sie ohne vorliegende Zustimmung des Grundstückseigentümers auf das städtische Gelände an der Wonnhalde gezogen.

Begründung der Räumung

Nach §§ 1 und 3 PolG ist es Aufgabe der Polizei, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Die Polizei hat dazu diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Die aktuell vorliegende unzulässige Nutzung des öffentlichen Straßengeländes und Teile der Grünanlage zum Wohnen stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Es kann nicht hingenommen werden und ist auch

mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, dass einzelne Personen die im Gemeingebrauch stehenden Flächen bzw. die Eigentums- und Besitzrechte Dritter in der geschehenen Weise unter Verstoß gegen ordnungsrechtliche Vorschriften nutzen. Auch die durch die unzulässige Nutzung gesetzten besonderen Gefahren z.B. für die Schüler der angrenzenden Schule sind nicht tragbar und deshalb zu unterbinden.

Die unzulässige Nutzung des Straßengeländes und der Grünfläche erfordert auch deshalb ein polizeiliches Einschreiten, da es sich nicht um ein singuläres Geschehen handelt, sondern die besetzenden Personen, die wie Sie der Wagenburgszene zuzurechnen sind, entsprechend ihrer immer wieder verlaufbarsten Absicht bestrebt sind, einen Abstellplatz zum Wohnen in ihren Fahrzeugen zu erzwingen. Gerade die längere Hinnahme solcher unzulässiger Nutzungen würde bei vergleichbar motivierten Menschen den Eindruck hervorrufen, dass im Gemeingebrauch stehendes Gelände bzw. fremdes Gelände beliebig für eigene Zwecke und Bedürfnisse in Beschlag genommen werden kann.

Die aktuell und in der Vergangenheit bereits eingetretene konkrete Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt die Prognose, dass auch künftig mit einem gleichgelagerten Verhalten zu rechnen ist. Aus diesem Grund war es notwendig und auch angemessen, den Aufenthalt zum Lagern und Wohnen im genannten Bereich auf Dauer zu untersagen und die Räumung anzuordnen.

Neben den zu erwartenden Störungen ist auch zu berücksichtigen, dass die für einen längeren Aufenthalt zum Wohnen und Lagern notwendigen sanitären Einrichtungen nicht vorhanden sind. Weder die für eine ausreichende Körperpflege erforderlichen Sanitäreinrichtungen noch die unabdingbaren Einrichtungen zur Verrichtung der Notdurft sind vorhanden oder können in angemessener, zumutbarer Entfernung genutzt werden. Insoweit handelt es sich auch um baurechtswidrige Zustände.

Die verwirkten Rechtsverstöße stellen eine nachhaltige Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, die ein polizeibehördliches Einschreiten rechtfertigen. Mildere Maßnahmen als das Verbot, sich widerrechtlich im genannten Bereich aufzuhalten, sind als Ergebnis der Ermessenerwägungen nicht ersichtlich.

Begründung der Beschlagnahme

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PolG kann die Polizei bzw. die Polizeibehörde eine Sache beschlagnahmen, wenn dies erforderlich ist zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung.

1.

Die Beschlagnahme ist das einzig geeignete und erforderliche Mittel (§ 5 Abs. 1 PolG), die aktuelle Störung zu beseitigen. Nur auf diese Weise kann der Zweck der Räumung – die Entfernung der widerrechtlichen Nutzung – effektiv erreicht werden. Die Wagenburgbewohner, zu denen auch Sie zu zählen sind, haben mehrfach auch öffentlich bekundet, von ihrem Ziel, die alternative Wohnform dauerhaft zu etablieren, nicht abrücken zu wollen. Dies manifestiert sich nicht nur in verschiedenen Grundstücksbesetzungen in der Vergangenheit, sondern auch dadurch, dass trotz schriftlicher Androhung einer Räumung durch die Stadt weitere Grundstücke besetzt, Straßengelände widerrechtlich genutzt wurde. Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass nach einer Räumung die Wagen unmittelbar wieder in unzulässiger Weise auf das Straßengelände bzw. die Grünfläche gefahren werden. Der Zweck der Räumung und die erneute Störung des Gemeingebrauchs kann daher nur mit dem Mittel der Beschlagnahme erreicht werden.

Die Polizeibehörde hat erwogen, ob der Wiederbesetzungsgefahr mit Hilfe von Fahrzeugen durch eine schlichte Vollstreckung der Räumungsverfügung mittels Ersatzvornahme begegnet werden kann. Die dann in Verwahrung stehenden Fahrzeuge müssen allerdings unverzüglich nach Erstattung der angefallenen Vollstreckungskosten herausgegeben werden. Nur insoweit bestünde die Zurückhaltungsbefugnis gem. § 83 a PolG. Die unmittelbar bevorstehende Wiederbesetzung könnte auf diese Weise nicht verhindert werden.

2.

Darüber hinaus ist es auch Zweck der Beschlagnahme, künftige Störungen zu verhindern. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Teilnehmer der Wagenburg mangels eines legalen Standplatzes nach der Räumung ihre Fahrzeuge an anderer Stelle zwangsläufig wiederum rechtswidrig abstellen müssten, um dort ihre Art des alternativen Wohnens zu verwirklichen. Die Wagenburgbewohner bekundeten in zahlreichen Verlautbarungen, für ihre Lebensform einzustehen, die nicht aus reiner sozialer Not, sondern aus dem Wunsch nach selbstbestimmtem, mobilem und auch billigem Leben entsteht. Durch die mehrfache Besetzung fremden Geländes bzw. unzulässige Nutzung von Straßengelände haben die Wagenburgbewohner zu erkennen gegeben, dass sie zur Verwirklichung dieses Ziels auch vor weiterem rechtswidrigem Handeln nicht zurückschrecken und, entsprechend ihrer verlautbarten Absicht, mit weiteren derartigen Aktionen fest zu rechnen ist. Insofern stehen damit weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar bevor (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 PolG BW).

Die Beschlagnahme ist das einzige geeignete und auch erforderliche Mittel (§ 5 Abs. 1 PolG), um einen solchen unmittelbar bevorstehenden Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Weder eine mögliche Vollstreckung einer zivilrechtlich erlangten einstweiligen Anordnung, noch der an sich grundsätzlich mögliche Erlass einer Beseitigungsanordnung bzw. Ersatzvornahme als weniger einschneidende Maßnahmen sind geeignet, dem bevorstehenden Verstoß gegen die Rechtsordnung zu begegnen.

3.

Die Beschlagnahme stellt auch, sollte das Fahrzeug tatsächlich dauerhaft als Wohnung genutzt werden, keinen gegen Artikel 13 GG verstoßenden Eingriff dar. Denn diese Norm schützt nicht gegen substanzielle Eingriffe, mit denen die räumliche Privatsphäre der eigenen Verfügung oder Nutzung zur Gänze entzogen wird.

4.

Die Beschlagnahme kann gemäß § 33 Abs. 4 PolG nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.

Begründung des Sofortvollzugs

1.

Räumungsverfügung

Eine weitere „Duldung“ des rechtswidrigen Zustandes bzw. die rechtswidrige Besetzung weiterer Grundstücke oder unzulässige Sondernutzung von Straßengelände unter Zuhilfenahme der Wohn- und sonstigen Fahrzeuge kann bis zum Ende eines evtl. Rechtsmittelverfahrens nicht hingenommen werden. Ein Ersatzgrundstück, auf das nach der Räumung ausgewichen werden könnte, steht nicht zur Verfügung. Der Wunsch der Wagenburgbewohner, ihre alternative Lebensform praktizieren zu können, muss jedoch hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Räumung zurück stehen.

Im Übrigen muss, schon im Hinblick auf die weiter beabsichtigten Besetzungsaktionen/unzulässigen Straßennutzungen klargestellt sein, dass die rechtswidrige Inbesitznahme fremden Grundstückeigentums/Straßenraums konsequent beendet wird und sich nicht bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens hinziehen lässt.

2.

Beschlagnahmeverfügung

Aus den vorstehenden Erwägungen begründet sich auch die Anordnung des Sofortvollzugs der Beschlagnahmeverfügung. Zum Einen würde die Durchsetzung der Räumungsverfügung ohne die Möglichkeit der Beschlagnahme von Fahrzeugen nicht möglich sein, zum Anderen würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs die Gefahr einer Verfestigung der rechtswidrigen Nutzung mit entsprechender Sogwirkung für Sympathisanten bestehen. Aus diesem Grunde hat das Interesse der Wagenburgbewohner, weiterhin im Besitz ihrer Fahrzeuge bleiben zu können zurückzutreten gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit.

Ihnen ist zuzumuten, selbst für eine angemessene Unterkunft zu sorgen. Die Gefahr, dass durch diese Verfügung unfreiwillige Obdachlosigkeit eintritt, besteht nicht, da Sie sich ggf. an das Amt für Wohnraumversorgung (Notüber-

nachtungsstelle) wenden können. Außerdem besteht für Sie die Möglichkeit, sich an Ihrem angemeldeten Wohnsitz aufzuhalten.

Begründung Anwendung unmittelbarer Zwang

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen und der Ersatzvornahme hinsichtlich der Gegenstände ist geboten, da für den Fall der Nichtbeachtung des Räumungsgebotes nur mit diesem Zwangsmittel diese Verfügung sofort vollzogen werden kann. Andere Zwangsmittel sind nicht geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen.

Begründung Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist hinsichtlich der sonstigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände geboten, da sonst die komplette Räumung des Straßenraumes nicht gewährleistet werden kann. Andere Zwangsmittel sind ungeeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung, Basler Straße 2, 79100 Freiburg i. Br., Zimmer 421, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez.
Sester